

BUNDESGERICHTSHOF

IX Bd 732/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

in der Sitzung vom 19. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des Entscheidungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 1. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter folgt der Darlegung des Sachverständigen Dr. H., bei der Klägerin laufe ein schizophrener Prozeß ab, der seinen Kern in frühkindlichen Erlebnissen habe, also schon vor der Verfolgung in Gang gesetzt worden sei. Diese schizophrene Reaktion habe 1954 durch den Erhalt der endgültigen Nachricht vom Tode der in Deutschland zurückgebliebenen Mutter und Schwester eine Symptomenverstärkung erfahren. Das Berufungsgericht

- 3 -

führt aus, jener 1954 erlittene Schock sei als mittelbare Folge der gegen die Angehörigen der Klägerin gerichteten Verfolgung kein Umstand, der auf der eigenen Verfolgung der Klägerin beruhe. Er sei infolgedessen nicht geeignet, einen Entschädigungsanspruch zu begründen.

Dem ist zuzustimmen. Nach § 2 Abs. 1 BEO wird Entschädigung nur für solche Maßnahmen gewährt, die sich nach dem Willen der Verfolger gegen denjenigen gerichtet haben, der als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geschädigt worden ist (BGH RnW 1969, 254 Nr. 3).

Die Ansicht der Beschwerde, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RnW 1971, 20 ab, geht fehl. In jenem Fall waren die als Leidensursachen in Betracht kommenden Umstände der erzwungen und sodann aufrechterhaltenen Trennung von den Angehörigen sowie die Sorge um deren Schicksal als Folgen der eigenen Verdrängung aus Deutschland eingetreten. Hier geht es um die 1954 erlangte sichere Kenntnis vom Tode der Mutter und Schwester; dabei handelt es sich um eine Auswirkung der Verfolgung Dritter.

Allerdings ist die Klägerin, welche selbst früher durch die Verdrängung aus Deutschland unmittelbar, jedoch nach den vom Berufungsrichter im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen Dr. Hochstetter damals ohne Auswirkung auf ihre psychische Erkrankung, verfolgt worden war, später, im Jahre 1954, durch die Verfolgung und Tötung ihrer Angehörigen mitbetroffen worden. Sie war aber zu jenen Zeit-



punkt bereits 30 Jahre alt und damit kein Kind mehr, für das nach Beamtenrecht Kinderauschlüsse gewährt werden konnten. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG verhilft der Klägerin daher entgegen der Meinung der Beschwerde nicht zur Entschädigung.

Fehl geht auch die Rüge, der Berufungsrichter hätte die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG zugunsten der Klägerin anwenden müssen. § 1 Abs. 3 Nr. 1 BEG räumt Hinterbliebenen die Eigenschaft eines Verfolgten nur insoweit ein, als es sich um Ansprüche für Schäden an Leben oder Gesundheit des verstorbenen Verfolgten handelt und eine Entschädigung dafür seinen Hinterbliebenen entsprechend den §§ 17, 41 BEG zu gewähren ist. Der Hinterbliebene gilt aber deshalb insoweit nicht selbst als Verfolgter, als er sonstige Entschädigungsansprüche erhebt (BGH RmW 1963, 66 Nr. 12).

Die weiteren Angriffe der Beschwerde gelten der Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung, die allein der tatrichterlichen Verantwortung unterliegen. Die behaupteten Verletzungen der Ermittlungspflicht, insbesondere wegen von dem Sachverständigen Dr. Hochstetter unberücksichtigt gelassener Umstände und der unter-

bliebenen Einholung eines weiteren psychiatrischen Gut-
achtens, rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision;
auf BGR Rsw 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431 Nr. 42 wird
verwiesen.

Mai

Portmann